

der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“

oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

1. Abrechnung, § 12 StromGVV

- 1.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und nach Wahl der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH („Grundversorger“) in elektronischer Form oder in Papierform abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahrzeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40b Abs. 4 1 Satz 4 EnWG eine Schlussrechnung. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch des Kunden auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch des Kunden auch einmal jährlich in Papierform.
- 1.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:
- Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer sowie ~~und~~ ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzutragen.
- 1.3 Nach Mit Erstellung der Jahresabrechnung-Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch Rechnungsbetrag unverzüglich nachberechnet und vergütet.
- 1.4 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 1.5 Auf Wunsch des Kunden stellt der Grundversorger dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Grundversorger stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

2. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 1.2 erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 1.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3. Vorauszahlung und Vorauszahlungssysteme Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

- 3.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach, oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme Vorkassensysteme einzurichten. Für den Einbau solcher Vorauszahlungssysteme Vorkassensysteme werden dem Kunden die vom zuständigen Netzbetreiber erhobenen, tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Liefermonaten vollständig und rechtzeitig erfüllt hat.

4. Zahlungsweise, zu § 16 Abs. 2 StromGVV

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise
- durch SEPA-Basislastschriftmandat oder
 - durch Dauerauftrag bzw. Überweisung (auch Barüberweisung) zu leisten.
- Überweisungen erfolgen auf das von dem Grundversorger von der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH dem Kunden mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und der Vertragsnummer.
- 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Grundversorgers.

5. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert, sowie im Fall einer Sperrankündigung per Einwurfeinschreiben oder durch Beauftragten, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden

- 5.3 Der Kunde hat zu Lasten des Grundversorgers anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

6. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- 6.1 Die Kosten der berechtigten Unterbrechung der Grund- oder Ersatzversorgung sowie der Wiederherstellung der Grund- oder Ersatzversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Dem Kunden werden dabei ausschließlich die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt, die der zuständige Netzbetreiber vom Grundversorger erhebt; der Grundversorger wird auf Anfrage des Kunden den entsprechenden Leistungsnachweis erbringen.
- 6.2 Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; es bleibt dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung (auch Barüberweisung) zu zahlen.
- 6.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger dem Kunden die dafür vom zuständigen Netzbetreiber erhobenen, tatsächlichen Kosten in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

7. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Vertragsnummer;
- Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer;
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

8. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten / Widerspruchsrecht

- 8.1. **Verantwortlicher** im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Kreiswerke Main-Kinzig GmbH, Barbarossastraße 26, 63571 Gelnhausen/ Tel.: 06051 84-2000/ Fax-Nr.: 06051 84-250/ E-Mail: kunden@kreiswerke-main-kinzig.de.
- 8.2. Der/die **Datenschutzbeauftragte** des Grundversorgers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Kreiswerke Main-Kinzig GmbH, Barbarossastraße 26, 63571 Gelnhausen/ Tel.: 06051 84-0/ Fax-Nr.: 06051 84-1999/ E-Mail: datenschutz@kreiswerke-main-kinzig.de zur Verfügung.
- 8.3. Der Grundversorger verarbeitet folgende **Kategorien** personenbezogener Daten des Kunden:
- Personenstammdaten (z. B. Vor- und Nachname, Kundennummer, ggf. Geburtsdatum);
 - Kontaktadaten (z. B. Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, ggf. Faxnummer);
 - Daten zur Entnahmestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Identifikation einer Entnahme- bzw. Einspeisestelle, Objektnummer);
 - Lieferadaten (z. B. Grund der Bestellung, Angaben zum Belieferungszeitraum, Umzug und Umzugsdatum, Name eines bisherigen Lieferanten (ggf. inkl. Kundennummer) und ggf. Name eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers);
 - Verbrauchsdaten (z. B. Zählerstände bzw. Messwerte, Verbrauchszweck des Stroms, ggf. Vorjahresverbrauch);
 - Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten, Erhebung einer Vorkasse bzw. Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung, Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung oder Abwindungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV);
 - Daten zum Zahlungs- und Vertragsverhalten (z. B. Forderungsdaten, Zahlungsverzug, Mahn- und Vollstreckungsverfahren, Inkassovorgänge, Unterbrechungen der Anschlussnutzung, ggf. nicht vertragsgemäßes Verhalten);
 - Protokolladaten über Kontakte mit dem Kunden.
- 8.4. Der Grundversorger verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden **Zwecken** und auf folgenden **Rechtsgrundlagen**:
- Datenverarbeitung aufgrund einer **Einwilligung** des Kunden (z. B. zur Werbung per Telefon bei Privatpersonen) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit a) DS-GVO. Eine Einwilligung kann der Kunde dem Grundversorger gegenüber (vgl. Ziffer 8.1) jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Kunde dem Grundversorger vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Durch den Widerruf einer Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
 - Erfüllung (inkl. Abrechnung) des Versorgungsvertrages** und ggf. Durchführung **vorvertraglicher Maßnahmen** auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit b) DS-GVO.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen** (z. B. wegen handels- und/oder steuerrechtlicher Vorgaben; Vorgaben der StromGVV, des EnWG und des MsbG) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit c) DS-GVO.
 - Datenverarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit e) DS-GVO.**
 - Datenverarbeitung **aus berechtigtem Interesse** auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit f) DS-GVO. Verarbeitungen auf dieser Rechtsgrundlage **Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit f) DS-GVO** dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder von Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Datenverarbeitung aus berechtigtem

Interesse umfasst insbesondere die Nutzung und Analyse der personenbezogenen Daten des Kunden, um

- die gesamte Kundenbeziehung mit dem Grundversorger zu betrachten (z. B. zur Beratung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen);
- dem Kunden Produktinformationen über Energieprodukte und über ähnliche Waren oder Dienstleistungen zukommen zu lassen (Direktwerbung);
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Produkten und Services durchzuführen, um den Kunden eine individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können;
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen, damit der Grundversorger einen Überblick über die Qualität und Transparenz seiner Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation erhalten und diese kundenspezifisch ausrichten und gestalten kann;
- in Kontakt mit Auskunfteien zu treten, um die Kreditwürdigkeit des Kunden bewerten zu können.

Der Grundversorger übermittelt hierzu personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden (Vor- und Nachname, Anschrift und ggf. Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die Auskunftei (derzeit Creditreform Hanau Lukas KG, Rückinger Str. 12, 63526 Erlensee). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ggf. Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen u. a. Adressdaten des Kunden ein. Nähere Informationen zur Tätigkeit der genannten Auskunftei können online unter <https://www.creditreform-hanau.de> eingeholt werden. Die online bereitgestellten Informationen enthalten ausschließlich Angaben der Auskunftei und sind vom Grundversorger nicht überprüft worden; mit der Nennung des Links macht sich der Grundversorger dessen Inhalt nicht zu eigen.

- 8.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 8.4 genannten Zwecke – gegenüber folgenden **Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern**:

IT-Dienstleister; Druck- und Versanddienstleister; Datenvernichtungsdienstleister; Auskunfteien (derzeit für Bonitätsauskünfte: Creditreform Hanau Lukas KG, Rückinger Str. 12, 63526 Erlensee); Adressauskunfteien (derzeit zema-Auskunftsportal ekom21 Kommunales Gebietsrechenzentrum Körperschaft des öffentlichen Rechts, Carlo-Mierendorff-Str. 11, 35398 Gießen; Regis24 GmbH, Wallstraße 58, 10179 Berlin); Inkassounternehmen; Marktpartner (Netzbetreiber, und Messstellenbetreiber und ggf. Lieferanten). *Im Zusammenhang mit einer Forderung gegen den Kunden können personenbezogene Daten des Kunden zudem an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zur Durchsetzung und/oder zum Einzug der Forderung sowie der Durchsetzung anderer begründeter rechtlicher Interessen für den Grundversorger erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunfteien, Inkassounternehmen, Drittschuldner, gesetzliche Betreuer, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Einwohnermeldeämter, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden, Rechtsanwälte.* Darüber hinaus kann der Grundversorger die personenbezogenen Daten des Kunden an weitere Empfänger (z. B. Behörden oder Gerichte) übermitteln, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht. *wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.*

- 8.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

- 8.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 8.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Ggf. müssen die Daten jedoch noch bis zum Ablauf der vom Gesetzgeber oder von Aufsichtsbehörden erlassenen Aufbewahrungspflichten und -fristen weiter gespeichert werden. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich u. a. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfrist beträgt danach im Regelfall sechs bis zehn Jahre. Außerdem können die Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen (d. h. im Regelfall drei Jahre; im Einzelfall auch bis zu 30 Jahre) aufbewahrt werden, soweit dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Zum Zwecke der Direktwerbung *und der Marktforschung* werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Grundversorgers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, *sofern der Kunde nicht bereits zuvor der Verarbeitung zu diesem Zwecke widersprochen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen hat.*

- 8.8. Der Grundversorger erhebt die personenbezogenen Daten des Kunden grundsätzlich direkt beim Kunden. Zusätzlich erhält der Grundversorger personenbezogene Daten durch die Nutzung seiner Produkte und Dienstleistungen. Er verarbeitet *im Einzelfall* auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Grundbücher, Handelsregister, Meldebehörden, Internet) oder von Dritten (z. B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Auskunfteien, Hausverwaltungen) in zulässiger Weise gewinnen darf.

- 8.9. Im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung hat der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 8.3) anzugeben, die für den Abschluss und die *Durchführung Erfüllung* des Versorgungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Grundversorger gesetzlich verpflichtet ist. Ohne die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten kann der Versorgungsvertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

- 8.10. Es findet zum Abschluss oder zur Erfüllung des Versorgungsvertrages keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 DS-GVO statt.

- 8.11. Der Kunde hat gegenüber dem Grundversorger (vgl. Ziffer 8.1) jederzeit folgende **Rechte** hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft, ob bzw. welche Daten in welcher Weise verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO);
- Recht auf Berichtigung dieser Daten, wenn sie unrichtig, *veraltet* und/oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO);
- Recht auf Löschung dieser Daten, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind; oder wenn der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung

- bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt; oder wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden; oder wenn die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten, dem der Grundversorger unterliegt, erforderlich ist (Art. 17 DS-GVO);
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);
- Recht auf Übertragbarkeit der Daten, die der Kunde dem Grundversorger bereitgestellt hat (Art. 20 DS-GVO);
- Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, wobei durch den Widerruf die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO);

Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Grundversorger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (z. B. zur Erfüllung des Versorgungsvertrages) erforderlich ist.

Der Kunde kann auch anderen Verarbeitungen, die der Grundversorger auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO stützt, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, der Grundversorger kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Kreiswerke Main-Kinzig GmbH, Barbarossastraße 26, 63571 Gelnhausen / Tel.: 06051- 84-2000/ Fax-Nr.: 06051 84-250/ E-Mail: kunden@kreiswerke-main-kinzig.de.

Der Kunde hat außerdem jederzeit das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn er der Auffassung ist, dass eine Datenverarbeitung durch den Grundversorger unter Verstoß gegen geltendes Recht erfolgt ist (Art. 77 DS-GVO). Die für den Grundversorger zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163, 65021 Wiesbaden | Tel.: 0611 1408-0 | Fax: 0611 1408-611
<https://datenschutz.hessen.de/>

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum ~~01.01.2020~~ **01.06.2022** in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV vom ~~01.01.2020~~ **14.11.2015**.

Anlage

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“

Kosten und Pauschalen gültig ab 1. Juni ~~Januar~~ 2022:

	netto	brutto
a.) Unterjährige Abrechnung je Abrechnung	13,85 EUR	16,48 EUR
b.) Mahnkosten (je einfaches Mahnschreiben) (Ziffer 5.2 der Erg. Bed.)	1,20 EUR	
c.) Sperrankündigung per Einwurfschreiben oder durch Beauftragten (Ziffer 5.2 der Erg. Bed.)	3,40 EUR	
d.) Rücklastschrift (Ziffer 5.3.2 der Erg. Bed.) Gebühr des jeweiligen Kreditinstitutes		
e.) Erfolgloser Sperrversuch (sofern vom Kunden trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung verschuldet)	} Gebühr des Netzbetreibers (ohne Aufschlag)	
f.) Kontrolle gesperrter Anlagen		
g.) Einbau Vorkassenzähler		

Eine Einstellung der Belieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung erfolgt entweder innerhalb der regulären Arbeitszeiten (Montag bis Donnerstag, 7:00 – 16:00 Uhr und Freitag, 7:00 – 12:00 Uhr) oder außerhalb der regulären Arbeitszeiten durch den Bereitschaftsdienst des Netzbetreibers der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme der Versorgung.

Mahnkosten und Kosten für Sperrankündigungen werden dem Kunden mit den obigen Pauschalen in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

Gelnhausen, 11. April 2022 ~~15. November 2021~~

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH